

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die 9. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung der Anlage 11 (DMP COPD) – redaktionelle Anpassung

Vom 19. Oktober 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2017 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f Absatz 2 SGB V (DMP-Anforderungen-Richtlinie/DMP-A-RL) in der Fassung vom 20. März 2014 (BAnz AT 26.04.2014 B3), zuletzt geändert am 20. April 2017 (BAnz AT 09.08.2017 B2), wie folgt zu ändern:

- I. In Anlage 11 der DMP-Anforderungen-Richtlinie wird Nummer 3.2 Spezielle Teilnahmevoraussetzungen wie folgt geändert:
 1. Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „FEV1/VC \leq 70 %“ durch die Angabe „FEV1/VC < 70 % nach Bronchodilatation“ ersetzt.
 2. Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „FEV1/VC > 70 %“ durch die Angabe „FEV1/VC \geq 70 %“ ersetzt.
 3. Der Satz „Für Versicherte, die auf Basis der in Teil B Abschnitt III, Nummer 1.2 der DMP-Richtlinie festgelegten Einschreibediagnostik vor Ablauf der Anpassungsfrist nach § 137g Absatz 2 SGB V eingeschrieben wurden, ist keine erneute Durchführung der Einschreibediagnostik erforderlich.“ wird durch den Satz „Für Versicherte, die auf Basis der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Einschreibediagnostik vor Ablauf der Anpassungsfrist nach § 137g Absatz 2 SGB V eingeschrieben wurden, ist keine erneute Durchführung der Einschreibediagnostik erforderlich.“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Oktober 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken